



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
An alle hNBs
An alle uNBs
Kommunale Spitzenverbände
Abdruck an: LfU, ANL, StMWi, StMB

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62-R-U8685.2-2020/4-482

Telefon +49 (89) 9214-3156
Dr. Elisabeth Rademacher

München
30.08.2023

Außerkräfttreten des Bayerischen Windenergie-Erlasses (BayWEE) zum
31.08.2023;
Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) für den Bereich Natur-
schutz vom 14.08.2023

Anlage:

Hinweise zur Genehmigung von WEA für den Bereich Naturschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Windenergie-Erlass (BayWEE) tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer
Kraft.

Auf Bundesebene sind in den vergangenen Monaten zahlreiche gesetzliche Neue-
rungen in Kraft getreten, über die wir Sie in diversen UMS informiert haben. Diese
neuen gesetzlichen Vorgaben haben dazu geführt, dass eine komplette Neufassung
des Naturschutz-Kapitels des BayWEE erforderlich wurde. Soweit auf der Grundlage
der Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 BNatSchG die Neuregelung des § 45b Abs.
1 bis 6 BNatSchG noch keine Anwendung findet, bleibt der BayWEE vom 19. Juli
2016 mit Ausnahme des Kapitels 8.4.4 weiterhin anwendbar.

Um eine einheitliche Anwendung der neuen Regelungen in Bayern zu gewährleisten, gibt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die anliegenden „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“.

Wir bitten insbesondere um Beachtung, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach der neuen Rechtslage Fragen der Standorteignung nur noch dann relevant sind, wenn hierfür verbindliche rechtliche Vorgaben bestehen.

Die Hinweise werden in regelmäßigen Abständen an die aktuellen rechtlichen Vorgaben sowie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Aufgrund der Dynamik der Gesetzgebung auf Bundes- und Europaebene im Bereich der erneuerbaren Energien weisen wir darauf hin, dass unabhängig von einer Anpassung dieser Hinweise stets der aktuelle rechtliche Rahmen anzuwenden ist.

Die Arbeitshilfen des LfU zu Fachfragen des Windenergie-Erlasses werden derzeit aktualisiert und an die neue Rechtslage angepasst.

Dieses Schreiben wird in das Infoportal Naturschutz sowie in die Themenplattform Wind eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Himmelsbach
Ministerialdirigentin